



Gemeinsame Vergütungsregelung

zwischen

Verband Deutscher Drehbuchautoren e.V.

und

ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH

GEMEINSAME VERGÜTUNGSREGELN

zwischen

Verband Deutscher Drehbuchautoren e.V.
Charlottenstrasse 95
10969 Berlin

- nachfolgend "VDD" genannt -

und

ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH
Medienallee 7
85774 Unterföhring

- nachfolgend "TVD" genannt -

(für ihre Sender ProSieben, Sat.1, kabel eins, Sat.1 Gold, sixx, ProSieben MAXX und ggf. zukünftige Sender)

- nachfolgend zusammen "Sender " genannt -

Ziel der Parteien ist es, in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln gemäß § 36 UrhG Mindesthonorare für Drehbuchautoren bei fiktionalen Produktionen von Sender festzulegen sowie verbindlich zu regeln, wie Drehbuchautoren, auch auf Grundlage der §§ 32 und 32a UrhG, bei fiktionalen Produktionen von Sendern an Erträgen und Vorteilen der Sender angemessen zu beteiligen sind. Vor diesem Hintergrund haben die Parteien - auch zur Regelung von „Altfällen“ aus dem Zeitraum vor Abschluss dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln - folgendes vereinbart:

A. Anwendungsbereich

I. Sachlicher Anwendungsbereich

Die Gemeinsamen Vergütungsregeln finden ausschließlich Anwendung auf Filmmanuskripte für folgende fiktionale Produktionen:

1. von Sender selbst produzierte oder in Auftrag gegebene (auch kofinanzierte) TV-Movies, einzelne Episoden von TV-Reihen, jeweils mit einer Länge von ca. 90 Minuten (netto, d.h. Länge ohne Werbeunterbrechungen),
2. von Sender selbst produzierte oder in Auftrag gegebene (auch kofinanzierte) einzelne Episoden von TV-Serien mit einer Länge von ca. 45 Minuten (netto) sowie
3. von Sender koproduzierte/kofinanzierte Kinofilme,

dies jeweils, sofern diese von einem (majoritären) (Ko-)Produzenten, der seinen Sitz in Deutschland hat, hergestellt worden sind. Die Parteien stimmen darin überein, dass mit den vorgenannten fiktionalen Produktionen keine sog. scripted-reality-Formate (wie z.B. „Richterin Barbara Salesch“, „K11 - Kommissare im Einsatz“, „Patchwork Family“, etc.) gemeint sind. Bei Uneinigkeit über die Einordnung einer Produktion als scripted-reality-Format erfolgt eine Einigung in der Schiedsstelle gem. nachfolgender Ziffer F. Die Parteien werden innerhalb von 3 Monaten nach Unterzeichnung der gegenständlichen Gemeinsamen Vergütungsregeln Verhandlungen über Gemeinsame Vergütungsregeln gem. § 36 UrhG auch für den Bereich der scripted-reality Formate aufnehmen.

TV-Movies, TV-Reihen-Episoden mit einer Länge von ca. 90 Minuten sowie Kinofilme werden nachstehend zusammenfassend einheitlich „**Spielfilme**“ genannt.

TV-Serien mit einer Länge von ca. 45 Minuten (netto) werden nachstehend einheitlich „**TV-Serien**“ genannt).

Sollten Spielfilme oder TV-Serien mit anderen als den o.g. Längen von Sender (ko)produziert oder (kofinanziert) in Auftrag gegeben werden, ist es erklärter Wille der Parteien, sich gemeinschaftlich auf eine anpassende Erweiterung dieser Vereinbarung auch für solche Produktionen zu verständigen.

II. Persönlicher Anwendungsbereich

Die Gemeinsamen Vergütungsregeln finden ausschließlich Anwendung auf Drehbuchautoren, die auf der Grundlage eines Drehbuchvertrags, der dem deutschen Recht unterliegt, für die o.g. fiktionalen Produktionen tätig waren/sind. Die Parteien sind sich bewusst, dass sich auch Nicht-Mitglieder des VDD während der Laufzeit dieser Vereinbarung (vgl. dazu nachfolgend Ziffer E.) auf diese Gemeinsamen Vergütungsregeln berufen können.

B. Mindesthonorar Drehbuchautoren (umfasst das Grundhonorar sowie Zahlung für den Rechteerwerb)

I. Mindesthonorar für Drehbuchautoren

Die Parteien stimmen darin überein, dass ab Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Vergütungsregelung für zukünftig von Sender (ko-)produzierte oder in Auftrag gegebene (kofinanzierte) Produktionen das Mindesthonorar für Drehbuchautoren bei TV-Movies/Reihen-Episoden mit einer Länge von jeweils ca. 90 Minuten mindestens EUR 61.000,-, bei TV-Movies/Reihen-Episoden mit einer Länge von ca. 120 Minuten mindestens EUR 81.333,-, bei einem Zweiteiler mit zweimal ca. 90 Minuten mindestens EUR 122.000,- und bei einzelnen Episoden von TV-Serien mit einer Länge von ca. 45 Minuten mindestens EUR 30.500,- beträgt. Die Parteien stimmen ferner darin überein, dass die Fälligkeit der Honorare wie folgt eintritt:

- 16,5% bei Abschluss des Drehbuchentwicklungsvertrages
- 23,5% bei Abgabe der ersten Drehbuchfassung
- 10% bei Endabnahme der endgültigen Drehbuchfassung
- 50% im Falle der Verfilmung d.h. bei Drehbeginn.

Die Parteien stimmen überein, dass ein Autor bei einem High-Cost-Spielfilm (siehe Ziffer C.I.1.1.2) für das TV grundsätzlich ein höheres als das vorgenannte Mindesthonorar erhält.

Die Mindesthonorarregelung gilt nicht für Kinofilme. Der VDD wird Mindesthonorare für Kinofilme mit der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. verhandeln. Die Parteien stimmen aber überein, dass die Honorare bei von Sender kofinanzierten oder koproduzierten Kinofilmen bisher höher liegen als das vorgenannte Mindesthonorar und diese Praxis durch die gegenständlichen Gemeinsamen Vergütungsregeln nicht geändert werden soll.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass es sich bei den vorgenannten Mindesthonorarsätzen um Untergrenzen handelt, d.h. die einzelnen Honorare sind bei konkreten Projekten stets frei verhandelbar und Sender bezweckt mit der Festlegung vorstehender Mindesthonorare keine Begrenzung des Honorargefüges nach oben. So sind sich die Parteien auch einig, dass etablierte Erfolgsautoren von Sender für TV-Movies/Reihen-Episoden mit einer Länge von min. 90 Minuten, zukünftig ein Mindesthonorar von EUR 65.000,- erhalten sollen. Von einem etablierten Erfolgsautor ist, beispielhaft aber nicht abschließend, auszugehen, wenn dieser Drehbuchautor in der Vergangenheit bereits mit einem TV-Movie eine Beteiligungsreichweite 1. Stufe (vgl. C. I. 1.2) bei Sender erreicht hat.

II. Ausnahme vom Mindesthonorar bei Debüts und Diplomprojekten

1. Lediglich bei der erstmaligen Beauftragung eines Drehbuchautors durch einen der Sender kann für einen ersten gemeinsamen TV-Movie/ eine erste gemeinsame Reihen-Episode bzw. einen ersten Serienauftrag (für bis zu drei Episoden einer TV-Serie mit einer Länge von ca. 45 Minuten) ausnahmsweise ein um 20% unter dem Mindesthonorar liegendes Honorar vereinbart werden, wobei hierdurch bei TV-Movies/Reihen-Episoden mit einer Laufzeit von mindestens 90 Minuten EUR 50.000,- nicht unterschritten werden dürfen.
2. Kein Debüt im Sinne von Ziffer B.II.1 liegt vor, d.h. es ist auch bei einer erstmaligen Zusammenarbeit das in Ziffer B. I. geregelte Mindesthonorar zu zahlen, wenn der Drehbuchautor
 - vor dem ersten gemeinsamen TV-Movie/der ersten gemeinsamen Reihen-Episode bereits das Drehbuch für einen TV-Movie/eine Reihen-Episode bzw.
 - vor der ersten gemeinsamen Episode einer TV-Serie bereits mindestens drei Episoden einer TV-Serie
 - von ARD, ZDF oder RTL verfasst hat, und die entsprechende Produktion bei ARD, ZDF oder RTL in der Prime-Time (d.h. Sendestart ca. 20:15 Uhr) ausgestrahlt wurde.
3. Ebenfalls kein Debüt im Sinne von Ziffer B.II.1 liegt vor, d.h. es ist auch bei einer erstmaligen Zusammenarbeit das in Ziffer B. I. geregelte Mindesthonorar zu zahlen, wenn der Drehbuchautor
 - vor dem ersten gemeinsamen TV-Movie/der ersten gemeinsamen Reihen-Episode die Drehbücher zu mehr als einem TV-Movie/einer Reihen-Episode für einen dritten Sender bzw.
 - vor der ersten gemeinsamen Episode einer TV-Serie die Drehbücher zu mindestens vier Episoden von TV-Serien für dritte Sender
 - verfasst hat und die entsprechenden Produktionen bei dem auftraggebenden dritten Sender ausgestrahlt wurden (egal zu welcher Sendezeit).

4. Das nach Ziffer B.II.1 unter dem Mindesthonorar liegende Honorar ist auf das nach Ziffer B.I. für die konkrete Debüt-Produktion jeweils einschlägige Mindesthonorar aufzustocken, wenn
- die jeweilige Debüt-Produktion mindestens die Beteiligungsreichweite 1. Stufe (vgl. Ziffer C. I. 1.2) erreicht hat und
 - der Sender aufgrund der erstmaligen Beauftragung des Drehbuchautors keine Mehrkosten durch die Hinzuziehung eines Drittautors und/oder eines Dramaturgen hatte.
- In diesem Fall wird die Differenz zwischen dem ursprünglich gezahlten Honorar und dem jeweils einschlägigen Mindesthonorar gegen ordnungsgemäße Rechnungstellung mit der Auszahlung der Beteiligung für das Erreichen der Beteiligungsstufe 1. Stufe zur Zahlung fällig.
5. Bei Diplomprojekten gelten keine Mindesthonorare. Sender wird pro Kalenderjahr jedoch nur max. 2 Diplomprojekte produzieren lassen, außer der VDD stimmt weiteren Diplomprojekten zu.

C. Beteiligungsmodell Drehbuchautoren

I. Reichweiten-Beteiligungsmodell

Anspruchsberechtigte Drehbuchautoren erhalten nach Erreichen einer bestimmten Beteiligungsreichweite (vgl. dazu nachfolgend Ziffer C. I. 1.2) sowie bei Erreichen weiterer Reichweiten (vgl. dazu nachfolgend Ziffer C. I. 1.3) eine weitere Beteiligung in Form einer Zusatzvergütung (nachfolgend „**Beteiligung**“ genannt), deren Höhe sich nach nachfolgender Ziffer C. I. 2. bestimmt.

1. Referenz- und Beteiligungsreichweite

Die Beteiligungsreichweite ergibt sich aus der Referenzreichweite (vgl. dazu nachfolgend 1.1.) zzgl. 40 %.

1.1 Referenzreichweite

1.1.1 Referenzreichweite im Grundfall

Die Referenzreichweite definiert die Zielerwartung des Senders an die jeweilige Produktion bei einem durchschnittlichen Produktionsbudget von EUR 1.250.000,- (= Basisbudget). Es gelten für diesen Fall folgende Referenzreichweiten:

Referenzreichweite	
TV-Serie	
(je Episode):	3.750.000 Zuschauer
Referenzreichweite	
Spielfilm	
(Standard):	4.650.000 Zuschauer

Diese Referenzreichweite wurde dabei aus folgenden Tatsachen abgeleitet:

- Zur Refinanzierung eines Spielfilms bzw. einer TV-Serien-Episode sind drei Free-TV-Ausstrahlungen in der Prime-Time (Sendestart zwischen 20:00 und 23:00 Uhr) (eine Free-TV-Ausstrahlung = eine selbständige Ausstrahlung inkl. einer unselbständigen Wiederholung) bzw. in der ursprünglich für die Produktion vorgesehenen Sendezeitschiene erforderlich (= Referenzreichweite).
- Die durchschnittliche Referenzreichweite wurde durch Betrachtung der in den letzten zehn Jahren (01.01.2002 bis 31.12.2011) erreichten Durchschnittsreichweiten von TV-Movies/TV-Reihen-Episoden und TV-Serien-Episoden ermittelt, in dem die Durchschnittsreichweiten (GfK D+EU, Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren) jeweils aller Free-TV-Erstaussstrahlungen, aller Zweit- und aller Drittausstrahlungen (jeweils selbständige Ausstrahlung inkl. unselbständiger Wiederholung) addiert und durch die Anzahl der jeweils ermittelten Erst-/Zweit-/Drittausstrahlungen geteilt wurden.

1.1.2 Referenzreichweite in Sonderfällen:

Die Parteien vereinbaren für folgende zwei Sonderfälle eine abweichende Referenzreichweite:

Referenzreichweite

High-Cost-Spielfilm:

Wenn der Finanzierungsbeitrag des Senders **mehr als EUR 1.700.000,-** beträgt, wird die Referenzreichweite im Verhältnis des tatsächlichen Finanzierungsbeitrags des Senders zum Basisbudget in Höhe von EUR 1.250.000,- nach oben angepasst.

Berechnungsbeispiel bei einem Finanzierungsbeitrag Sender in Höhe von EUR 2.000.000,-:

Referenzreichweite beträgt 4.650.000 Zuschauer x 2.000.000 ./ 1.250.000 = **7.440.000 Zuschauer**

Referenzreichweite

Spielfilm

Debütfilm/Diplomprojekt:

Bei Debütfilmen oder bei Diplomprojekten wird die Referenzreichweite im Verhältnis des tatsächlichen Finanzierungsbeitrags des Senders zum Basisbudget in Höhe von EUR 1.250.000,- nach unten angepasst.

Berechnungsbeispiel bei einem Finanzierungsbeitrag Sender in Höhe von EUR 450.000,-:

Referenzreichweite beträgt 4.650.000 Zuschauer x 450.000 ./ 1.250.000 = **1.674.000 Zuschauer**

1.2 Beteiligungsreichweite 1. Stufe (Schwellendefinition)

Die Beteiligungsreichweite 1. Stufe, ab deren Erreichen eine reichweitenabhängige Beteiligung der anspruchsberechtigten Drehbuchautoren gem. Ziffer C. I. 2 erfolgt, errechnet sich aus der Referenzreichweite zzgl. 40 %. Mithin ergibt sich hier folgende Definition:

Beteiligungsreichweite 1. Stufe

TV-Serie

(je Episode): 3.750.000 Zuschauer x 1,4 = **5.250.000 Zuschauer**

Beteiligungsreichweite 1. Stufe

Spielfilm

(Standard): 4.650.000 Zuschauer x 1,4 = **6.510.000 Zuschauer**

Beispielrechnung:

Beteiligungsreichweite 1. Stufe

High-Cost-

Spielfilm (Finanzierungsbeitrag

Sender: EUR 2.000.000,-): 7.440.000 Zuschauer x 1,4 = **10.416.000 Zuschauer**

Beispielrechnung:

Beteiligungsreichweite 1. Stufe

Debütfilm/Diplomprojekt

(Finanzierungsbeitrag Sender:

EUR 450.000,-): 1.674.000 Zuschauer x 1,4 = **2.343.600 Zuschauer**

1.3 Beteiligungsreichweite weitere Stufen

Die Beteiligungsreichweite der weiteren Stufen, ab deren Erreichen eine reichweitenabhängige Beteiligung der anspruchsberechtigten Drehbuchautoren gem. Ziffer C. I. 2 erfolgt, errechnet sich aus der vorherigen Beteiligungsreichweite zzgl. jeweils weiteren vollen 40 Prozentpunkten (d.h. Beteiligungsreichweite 2. Stufe = Referenzreichweite zzgl. 80 %; Beteiligungsreichweite 3. Stufe = Referenzreichweite zzgl. 120 %; Beteiligungsreichweite 4. Stufe = Referenzreichweite zzgl. 160 %; etc.).

1.4 Berechnung Beteiligungsreichweite

Bei der Berechnung der jeweils erzielten Beteiligungsreichweite werden zusätzlich zu den klassischen Free-TV-Reichweiten, die allein zur Ermittlung der Referenzreichweite herangezogen wurden, auch die weiteren nachfolgend definierten Reichweiten berücksichtigt, um dem Nutzungsverhalten auch in non-linearen Medien Rechnung zu tragen. Mithin finden folgende Nutzungen Berücksichtigung:

- die Zuschauer Free-TV und Pay-TV (GfK D+EU, Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren) in Deutschland bei Berücksichtigung der selbständigen Ausstrahlungen sowie der jeweils unselbständigen Wiederholungen,
- die Free-VoD-Abrufe von Plattformen, welche sich mit einer deutschen Benutzeroberfläche an Zuschauer in Deutschland richten (ein Abruf entspricht einem Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren),

- die Pay-VoD-Abrufe von Plattformen, welche sich mit einer deutschen Benutzeroberfläche an Zuschauer in Deutschland richten (ein Abruf entspricht einem Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren, jedoch multipliziert mit einem Faktor von 2,5), sowie
- die im deutschsprachigen Europa abgesetzten Kauf-DVDs/-Bluerays sowie Download-To-Own-Abrufe von Plattformen mit Sitz in Deutschland (eine verkaufte DVD/Blueray bzw. ein Download-To-Own-Abruf entspricht einem Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren, jedoch multipliziert mit einem Faktor von 5).

Für die Berechnung der Beteiligungsreichweite bleibt es bis zum 31.12.2015 bei der Zielgruppe (GfK D+EU, Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren), auch wenn der betreffende Sender in der Vermarktung eine engere Zielgruppenausrichtung (z.B. GfK D+EU, Zuschauer im Alter von 14 bis 39 Jahren) haben sollte. Soweit ein Sender jedoch eine weitere Zielgruppenausrichtung (z.B. GfK D+EU, Zuschauer im Alter von 14 bis 59 Jahren) hat, zählt diese Reichweite für die Berechnung der Beteiligungsreichweite. Im ersten Evaluierungstermin gem. Ziffer C.V werden die Parteien neu besprechen, welche Zielgruppen zukünftig für die Berechnung gelten sollen.

Die vorgenannten Reichweiten werden jeweils aber nur dann berücksichtigt, soweit und solange die entsprechend genutzten Rechte dem Sender zustehen bzw. einem Dritten vom Sender eingeräumt wurden.

Sämtliche Nutzer der vorgenannten Medien werden zusammen „Zuschauer“ genannt.

2. Beteiligung nach dem Reichweiten-Beteiligungsmodell

2.1 Drehbuchautor

Die Parteien sind sich darüber einig, dass bei vor Inkrafttreten des § 32a UrhG abgeschlossenen „Altverträgen“ Erträge bzw. Vorteile aus der Nutzung einer Produktion, die dem Sender nach dem Stichtag (28.03.2002) zugeflossen sind, anders zu berücksichtigen sind, als diejenigen Vorteile, die dem Sender vor dem Stichtag zugeflossen sind, da die Anspruchsvoraussetzungen für die Drehbuchautoren nach § 36 UrhG a.F. strenger waren, als die nach § 32a UrhG. Um diesen strengeren Anspruchsvoraussetzungen Rechnung zu tragen, wäre es daher gerechtfertigt, für Nutzungen vor dem Stichtag (d.h. für „Altverträge“) niedrigere Beteiligungshöhen zu vereinbaren, als für Nutzungen nach dem Stichtag. Im Sinne einer Gesamtlösung hat TVD jedoch darauf verzichtet, eine solche Reduzierung der Beteiligungshöhen für Nutzungen vor dem Stichtag vorzunehmen.

Sofern mehrere Drehbuchautoren für die jeweilige Episode/Produktion anspruchsberechtigt sind, erfolgt die Beteiligung jeweils anteilig gem. der Verteilungsregelung in Ziffer C.III.3.

2.1.1 Nutzung einer Produktion

Bei Erreichen der Beteiligungsreichweite 1. Stufe (Referenzreichweite zzgl. 40 %, vgl. Ziffer C. I. 1.2) erhält der Drehbuchautor eine Beteiligung, wie folgt:

TV-Serie: **EUR 4.000,-** je mit einer Episode erreichten 1. Stufe der Beteiligungsreichweite

Spielfilm: **EUR 8.000,-** je mit einer Produktion erreichten 1. Stufe der Beteiligungsreichweite

Pro Erreichen einer weiteren Stufe der Beteiligungsreichweite (vgl. Ziffer C. I. 1.3) erhält der Drehbuchautor eine Beteiligung, wie folgt:

TV-Serie: jeweils **EUR 5.000,-** je mit einer Episode erreichten weiteren Stufe der Beteiligungsreichweite (z.B. insgesamt EUR 9.000,- bei Erreichen von 6.750.000 Zuschauern, also Erreichen von zwei Stufen der Beteiligungsreichweite nach dem Stichtag [der Beteiligungsreichweite 1. Stufe (40%) sowie der 2. Stufe (80%)])

Spielfilm: jeweils **EUR 10.000,-** je mit der Produktion erreichten Stufe der Beteiligungsreichweite (z.B. insgesamt EUR 18.000,- bei Erreichen von 8.370.000 Zuschauern, also Erreichen von zwei Stufen der Beteiligungsreichweite nach dem Stichtag [der Beteiligungsreichweite 1. Stufe (40%) sowie der 2. Stufe (80%)])

2.1.2 Erhöhung der Beteiligung für Nutzung einer Produktion

Die Parteien haben sich darauf verständigt, dass die Beteiligung für nach dem 01.01.2014 erreichte Stufen der Beteiligungsreichweite wie folgt steigt:

Bei erstmaligem Erreichen der Beteiligungsreichweite 1. Stufe (Referenzreichweite zzgl. 40 %, vgl. Ziffer C. I. 1.2) nach dem 01.01.2014 erhält der Drehbuchautor eine Beteiligung, wie folgt:

TV-Serie: **EUR 5.000,-** je mit einer Episode erreichten 1. Stufe der Beteiligungsreichweite

Spielfilm: **EUR 10.000,-** je mit einer Produktion erreichten 1. Stufe der Beteiligungsreichweite

Pro Erreichen einer weiteren Stufe der Beteiligungsreichweite (vgl. Ziffer C. I. 1.3) nach dem 01.01.2014 erhält der Drehbuchautor eine Beteiligung, wie folgt:

TV-Serie: jeweils **EUR 6.000,-** je mit einer Episode erreichten weiteren Stufe der Beteiligungsreichweite

Spielfilm: jeweils **EUR 12.000,-** je mit der Produktion erreichten Stufe der Beteiligungsreichweite

Beispielsrechnung:

Hatte ein TV-Movie z.B. am 31.01.2008 die 1. Stufe erreicht (also 6.510.000 Zuschauer) und erreicht dann am 31.01.2014 die 2. Stufe (also dann insgesamt 8.370.000 Zuschauer), ergibt sich folgendes Bild:

Die für die Erreichung der Beteiligungsreichweite 1. Stufe hat der Drehbuchautor eine Beteiligung in Höhe von EUR 8.000,- erhalten.

Für das Erreichen der 2. Stufe erhält der Drehbuchautor nun eine Beteiligung in Höhe von EUR 12.000,-.

2.2 Schöpfer

Die Parteien sind sich einig, dass der Schöpfer einer TV-Serie oder einer TV-Reihe (Definition siehe C.I.2.2.1) neben dem Drehbuchautor der konkreten TV-Serien-Episode oder TV-Reihen-Episode ebenfalls eine nachfolgend definierte Beteiligung erhalten soll, wenn diese konkrete Episode eine Beteiligungsstufe erreicht. Diese Beteiligung erfolgt nicht bei TV-Movies und Kinofilmen.

2.2.1 Schöpfer-Leistungen:

a) Schöpfer einer TV-Serie ist, wer entweder:

aa) die Bibel als Vorlage für die TV-Serie (d.h. ein ggf. nachträglich erstellte Bibel genügt nicht) erstellt hat,

oder,

bb) wenn keine Bibel i.S.v. a) aa) vorhanden ist, mindestens die ersten sechs Folgen der 1. Staffel selbst als Drehbuchautor geschrieben hat.

b) Schöpfer einer TV-Reihe ist, wer entweder:

aa) die Bibel als Vorlage für die TV-Reihe (d.h. ein ggf. nachträglich erstellte Bibel genügt nicht) erstellt hat,

oder,

bb) wenn keine Bibel i.S.v. b) aa) vorhanden ist, mindestens die ersten drei Folgen der Reihe selbst als Drehbuchautor geschrieben hat.

c) Definition der Bibel:

Eine Bibel im Sinne dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln liegt vor, wenn sie folgende Elemente enthält:

- Die Grundidee der Produktion
- Die Charakteristika der Haupt- und wiederkehrenden Nebenfiguren (inkl. Background-Story)
- Die Ausblicke auf die inhaltliche Entwicklung der Serie/Reihe
- Übergreifende horizontale Plots
- Tonalität der Serie/Reihe (inkl. des Look and Feel der Serie/Reihe)

2.2.2 Beteiligungshöhe:

Der Schöpfer erhält pro erreichter Stufe der Beteiligungsreichweite eine Beteiligung in Höhe von 10% der dem Drehbuchautor gem. Ziffer C. I. 2.1.1 bzw. 2.1.2 für die jeweilige Stufe zustehenden Beteiligung. Klargestellt wird, dass im Falle von Personenidentität des Drehbuchautors und des Schöpfers der jeweilige Drehbuchautor dennoch die Beteiligung als Drehbuchautor und die Beteiligung als Schöpfer erhält. Sofern mehrere Drehbuchautoren als Schöpfer für die jeweilige Episode anspruchsberechtigt sind, erfolgt die Beteiligung jeweils anteilig gem. der Verteilungsregelung in Ziffer C.III.3.

2.3 Head-Writer

Die Parteien sind sich einig, dass der Autor, der vertraglich als Head-Writer für eine TV-Serie oder eine TV-Reihe beauftragt ist, neben dem Drehbuchautor und ggf. Schöpfer ebenfalls eine nachfolgend definierte Beteiligung für die Episoden der TV-Serie oder der TV-Reihe erhalten soll, für die er als Head-Writer tätig war, wenn eine dieser Episoden eine Beteiligungsstufe erreicht. Diese Beteiligung erfolgt nicht bei TV-Movies und Kinofilmen.

2.3.1 Head-Writer-Leistungen:

Head-Writer einer TV-Serie bzw. TV-Reihe ist, wer vertraglich als Head-Writer für die Staffel der betreffenden Episoden bzw. mindestens zwei weiterer Folgen der TV-Reihe beauftragt worden ist und in dieser Funktion die inhaltliche Verantwortung für die betreffenden Episoden bzw. Folgen übertragen bekommen und übernommen hat.

2.3.2 Beteiligungshöhe:

Der Head-Writer erhält pro erreichter Stufe der Beteiligungsreichweite eine Beteiligung in Höhe von 2% der dem Drehbuchautor gem. Ziffer C. I. 2.1.1 bzw. 2.1.2 für die jeweilige Stufe zustehenden Beteiligung. Klargestellt wird, dass im Falle von Personenidentität des Drehbuchautors und des Head-Writers, der jeweilige Drehbuchautor dennoch die Beteiligung als Drehbuchautor und die Beteiligung als Head-Writer erhält. Sofern mehrere Autoren als Head-Writer für die jeweilige Episode anspruchsberechtigt sind, erfolgt die Beteiligung gem. der Verteilungsregelung in Ziffer C.III.3.

II. Beteiligung der Drehbuchautoren an Programmvertriebs-Erlösen (nur bei Auftragsproduktionen, bei denen die Auslandsrechte bei Sender liegen)

1. Programmvertriebs-Beteiligungsschwelle für den Vertrieb der hergestellten Produktion

Eine Beteiligung der anspruchsberechtigten Drehbuchautoren an vom Sender erwirtschafteten Programmvertriebs-Erlösen mit einer hergestellten Produktion (anders bei dem Vertrieb der reinen Wiederverfilmungsrechte, s.u. C.II.4.) erfolgt, wenn die nachstehend näher definierten Programmvertriebs-Beteiligungsschwellen erreicht wurden (Ziffer C.III gilt entsprechend):

Programmvertriebs-
Beteiligungsschwelle
TV-Serie
(je Episode):

Sender hat aus den nach Abzug von Vertriebsprovisions-Pauschale in Höhe von 25 % und Vertriebskosten-Pauschale in Höhe 10 % sowie nach separatem Abzug der für den Vertrieb der entsprechenden Produktion erforderlichen Kosten (Herstellung einer fremdsprachigen Untertitelung oder Synchronisation/voice-over inklusive der Materialkosten sowie etwaiger Kosten für die Beitreibung von Forderungen) bei ihm eingehenden Programmvertriebs-Nettoerlösen einen Betrag in Höhe von EUR 60.000,- erwirtschaftet.

Programmvertriebs-
Beteiligungsschwelle
Spielfilm:

Sender hat aus den nach Abzug von Vertriebsprovisions-Pauschale in Höhe von 25 % und Vertriebskosten-Pauschale in Höhe 10 % sowie nach separatem Abzug der für den Vertrieb der entsprechenden Produktion erforderlichen Kosten (Herstellung einer fremdsprachigen Untertitelung oder Synchronisation/voice-over inklusive der Materialkosten sowie etwaiger Kosten für die Beitreibung von Forderungen) bei ihm eingehenden Programmvertriebs-Nettoerlösen einen Betrag in Höhe von EUR 130.000,- erwirtschaftet.

2. Beteiligung nach dem Vertriebserlös-Beteiligungsmodell an dem Vertrieb der hergestellten Produktion (nur bei Auftragsproduktionen, bei denen die Auslandsrechte bei Sender liegen)

2.1 Drehbuchautor

Bei Erreichen der Programmvertriebs-Beteiligungsschwelle wird der jeweilige Drehbuchautor an allen beim Sender danach eingegangenen bzw. noch eingehenden Vertriebs-Netto-Übererlösen aus dem Vertrieb des entsprechenden Spielfilms bzw. der TV-Serien-Episode, dessen/deren Drehbuch er verfasst hat, mit

5 %
(in Worten: fünf Prozent)

beteiligt.

2.2 Schöpfer

Bei Erreichen der Programmvertriebs-Beteiligungsschwelle wird der jeweilige Schöpfer an allen beim Sender danach eingegangenen bzw. noch eingehenden Vertriebs-Netto-Übererlösen aus dem Vertrieb der entsprechenden TV-Reihen-Episode bzw. der TV-Serien-Episode mit

0,5 %
(in Worten: null komma fünf Prozent)

beteiligt.

2.3 Head-Writer

Bei Erreichen der Programmvertriebs-Beteiligungsschwelle wird der jeweilige Head-Writer an allen beim Sender danach eingegangenen bzw. noch eingehenden Vertriebs-Netto-Übererlösen aus dem Vertrieb der entsprechenden TV-Reihen-Episode bzw. der TV-Serien-Episode mit

0,1 %
(in Worten: null komma eins Prozent)

beteiligt.

2.4 Vertriebs-Nettoerlöse im Sinne dieser Ziffer C.II.2 sind die beim Sender tatsächlich durch den Vertrieb des jeweiligen Spielfilms bzw. der TV-Serien-Episode eingehenden Vertriebs-Bruttoerlöse nach Abzug der Umsatzsteuer, einer Vertriebsprovisions-Pauschale in Höhe von 25 % und Vertriebskosten-Pauschale in Höhe 10% sowie nach separatem Abzug der für den Vertrieb der entsprechenden Produktion ggf. erforderlichen Kosten (Herstellung von fremdsprachigen Untertitelungen/Synchronisationen/Voice-over-Fassungen inklusive der Materialkosten sowie etwaiger Kosten für die Beitreibung von Forderungen).

3. Verwertungsgesellschafts-Vorbehalt (sog. Clause de Réserve)

Sender ist grundsätzlich damit einverstanden sich mit dem VDD über eine Clause de Réserve zu Gunsten der Drehbuchautoren für die Länder/Gebiete Frankreich, französischsprachige Schweiz, Liechtenstein, Belgien, französischsprachiges Kanada, Monaco und Luxemburg zu verständigen, wenn der VDD dies zukünftig während der Laufzeit dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln wünschen sollte und damit der Wegfall der Beteiligung gem. Ziffer C. II.2. für die Länder/Gebiete verbunden ist, in denen eine Clause de Réserve vom Sender zugesagt wird.

4. Beteiligung an dem Vertrieb der Wiederverfilmungsrechte (nur bei Auftragsproduktionen, bei denen die Auslandsrechte bei Sender liegen)

Über eine Beteiligung der anspruchsberechtigten Drehbuchautoren an vom Sender mit dem Vertrieb der jeweiligen Wiederverfilmungsrechte an dem jeweils geschaffenen Drehbuch erwirtschafteten Auslandsvertriebs-Nettoerlösen werden sich die Parteien noch gesondert gemeinschaftlich verständigen.

III. Keine mehrfache Geltendmachung von Beteiligungsansprüchen und keine doppelte Zahlung

1. Keine mehrfache Geltendmachung

Soweit einem Drehbuchautor/Schöpfer/Head-Writer Beteiligungen nach Ziffer C.I. bzw. Ziffer C.II. zustehen, kann er diesen Anspruch jeweils nur einmal geltend machen. Entsprechende Zahlungen von Sender oder einem anderen Unternehmen der ProSiebenSat.1 Media AG an den jeweiligen Drehbuchautor/Schöpfer/Head-Writer entlasten die ProSiebenSat.1 Media AG, Unternehmen der ProSiebenSat.1 Media AG und die Verwerter, deren Nutzungen bei der Ermittlung der Beteiligungsreichweite eingerechnet wurden. Klargestellt wird, dass bei einer Personenidentität von Drehbuchautor, Schöpfer und Head-Writer alle drei Beteiligungsansprüche nebeneinander bestehen können.

2. Keine doppelte Zahlung

Sollte für eine Produktion in Einzelfällen einem Drehbuchautor/Schöpfer/Head-Writer vertraglich eine Folgevergütung für Auswertungen zugesagt worden sein, steht Sender das Recht zu, solche gezahlten Folgevergütungen auf ggf. nach diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln an betroffene Drehbuchautoren/Schöpfer/Head-Writer zu zahlende Beteiligungen anzurechnen, wenn dort die selbe Auswertungen berücksichtigt wurde.

3. Verteilungsregelung bei mehreren Anspruchsberechtigten

Sofern mehrere Drehbuchautoren nachweislich für die jeweilige Episode/Produktion tätig waren bzw. sind und Ansprüche nach diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln geltend machen können, erfolgt die Verteilung der jeweiligen Zahlungen entsprechend dem vom Produzenten bei der Verteilung der Buy-Out-Vergütung zu Grunde gelegten Teilungsverhältnis, sofern die Anspruchsteller untereinander keine abweichende einvernehmliche Verteilung vereinbart und dies durch eine schriftliche Vereinbarung belegt haben. Entsprechendes gilt für mehrere Schöpfer. Sofern mehrere Autoren als Head-Writer für eine TV-Serien-Episode bzw. TV-Reihen-Episode anspruchsberechtigt sind, erfolgt die Verteilung der Beteiligung jeweils zu gleichen Teilen, wenn die jeweiligen Parteien nicht einvernehmlich eine abweichende Beteiligung vereinbart und dies durch eine schriftliche Vereinbarung belegt haben.

IV. Abrechnung Beteiligungen, Buchprüfungsrecht

1. Abrechnung

Sender wird jährlich bis zum 31.03. eines Kalenderjahres die im Vorjahr

- bei Spielfilmen bzw. TV-Serien-Episoden erreichten Reichweiten bzw.,
- nur bei Auftragsproduktionen, die aus dem Weltvertrieb und aus dem Vertrieb der Wiederverfilmungsrechte dieser Produktionen bei ihm eingegangenen Erlöse

ermitteln.

Auf der Grundlage dieser jährlich erhobenen Daten wird Sender den VDD ebenfalls bis zum 31.03. des Folgejahres schriftlich benachrichtigen, welche Spielfilme bzw. TV-Serien-Episoden danach die in Ziffer C. I. 1 bzw. Ziffer C. II. 1 festgelegten Schwellenwerte für einen Beteiligungsanspruch erreicht haben (Erfolgt der Abschluss der gegenständlichen Gemeinsamen Vergütungsregeln im Kalenderjahr erst nach dem 31.03., wird Sender die erste Benachrichtigung bereits innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss vornehmen). Der VDD wird die betroffenen Drehbuchautoren (inkl. ggf. Schöpfer und Head-Writer) mit einem mit Sender abgestimmten Musterschreiben über den gegenüber Sender bestehenden Beteiligungsanspruch informieren und zur Rechnungstellung gegenüber Sender auffordern. Sender wird auf entsprechende ordnungsgemäße Rechnungsstellung des Drehbuchautors die Beteiligung gemäß Ziffer C.I.2 bzw. Ziffer C.II.2 bzw. Ziffer C.II.4 an den Drehbuchautor binnen vier Wochen nach Erhalt der Rechnung auszahlen.

Sender wird zudem jährlich zum 31.03. eines Kalenderjahres zwei vom VDD benannten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Vertrauenspersonen eine Auflistung der in dem Vorjahr erzielten Reichweiten aller Spielfilme bzw. TV-Serien-Episoden, welche die Schwelle zum (Programmvertriebs-)Bestseller noch nicht erreicht haben, nach AGF/GfK bzw., sofern solche Daten nicht vorliegen, auf der Grundlage senderinterner Daten (z.B. für VoD-Abrufe etc.) übermitteln.

Sofern die mit bestimmten Auswertungen erzielten Reichweiten nicht recherchierbar sind bzw. nicht erfasst werden, wird Sender auf der Basis von Vergleichsdaten Schätzungen vornehmen; Sender wird dem VDD die der Schätzung zugrundeliegenden Annahmen und Vergleichsdaten mitteilen und eventuelle Anmerkungen des VDD zur erfolgten Reichweiten-Schätzung nach Treu und Glauben berücksichtigen.

2. Buchprüfung

Der VDD ist berechtigt, bei begründeten Zweifeln an der Korrektheit der in Ziffer C.IV. 1 genannten Auflistungen, auf eigene Kosten, die diesen Auflistungen zugrundeliegenden Daten und Unterlagen durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt nach Voranmeldung von mindestens 15 Werktagen zu den üblichen Geschäftszeiten einsehen zu lassen („Buchprüfung“). Diese Buchprüfung darf nicht länger als 30 Tage dauern und den Geschäftsbetrieb des Senders nicht beeinträchtigen. Eine wiederholte Buchprüfung bereits geprüfter Unterlagen ist ausgeschlossen. Das Ergebnis der Buchprüfung ist vertraulich und darf vom VDD jeweils nur den betroffenen Drehbuchautoren, aber keinen sonstigen Dritten, zugänglich gemacht werden. Ergibt die Buchprüfung für einen bestimmten Zeitraum eine Abweichung zu den von Sender übermittelten Daten in Höhe von mehr als 5 % zu Lasten des VDD bzw. der jeweils anspruchsberechtigten Drehbuchautoren, so trägt Sender abweichend von Satz 1 dieses Absatzes die Kosten der Buchprüfung.

V. Evaluierung der Gemeinsamen Vergütungsregeln

Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln sind die ersten ihrer Art und auf Basis der von Sender vorgelegten Daten zustande gekommen.

Die Parteien werden sich nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung alle zwei Jahre, erstmals im Juni 2015, treffen, um sich nach Treu und Glauben über eventuell erforderliche Anpassungen des in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln niedergelegten Beteiligungs-Modells an aktuelle Gegebenheiten/neue Medien-Entwicklungen zu verständigen (z.B., aber nicht abschließend: Inflationsanpassung zugunsten der Drehbuchautoren, Änderung der Kapitalisierungsmöglichkeiten von Spielfilmen/TV-Serien für Sender, Änderung der relevanten Zielgruppe aufgrund demographischer Entwicklungen und entsprechend neue Anforderungen der werbungstreibenden Unternehmen, Einbeziehung von relevanten Nebenrechtsauswertungen bei der Berechnung der Referenzreichweite, welche zur Zeit nur auf der Grundlage von durchschnittlichen Free-TV-Reichweiten berechnet wird). Betrachtungszeitraum für die Evaluierung der jeweils zukünftigen Referenzreichweite sind die dem jeweiligen Evaluierungszeitpunkt vorausgehenden 5 vollen Kalenderjahre (d.h. in der 1. Evaluierung der Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2014). Die im Rahmen der Evaluierung ggf. geänderten Schwellenwerte (**Evaluierete Schwellenwerte**) treten jeweils ab Beginn des auf die Evaluierungsgespräche folgenden Kalenderjahres (d.h. erstmals zum 01.01.2016) in Kraft.

Bzgl. der Anwendung der Evaluiereten Schwellenwerte gelten folgende Übergangsregelungen:

1. Für Produktionen, die erst nach Beginn des Betrachtungszeitraums der aktuellen Evaluierung (d.h. bei der 1. Evaluierung ab dem 01.01.2010) erstmals ausgewertet wurden, gelten rückwirkend allein die Evaluiereten Schwellen. Sollte durch die Rückwirkung der Evaluierung eine Anpassung bereits erfolgter Beteiligungsabrechnungen erforderlich werden, erfolgt diese mit der nächsten regulären Beteiligungsabrechnung.

2. Für Produktionen, die bereits vor Beginn des Betrachtungszeitraums der aktuellen Evaluierung (d.h. bei der 1. Evaluierung vor dem 01.01.2010) erstmals ausgewertet wurden und bis dahin bereits eine oder mehrere Beteiligungsstufen erreicht haben, gelten die Evaluierten Schwellen nur für die zukünftige Erreichung von Beteiligungsstufen bzw. nur für Reichweiten, durch die bisher noch keine weitere Beteiligungsstufe erreicht wurde. Bereits unter den bisherigen Schwellen erreichte Beteiligungsstufen bleiben unverändert.
3. Für Produktionen, die bereits vor Beginn des Betrachtungszeitraums der aktuellen Evaluierung erstmals ausgewertet wurden und bis dahin noch nie eine Beteiligungsstufe erreicht haben, gelten die bisherigen Schwellen unverändert fort, bis die 1. Beteiligungsstufe erreicht wird. Erst für die 2. und weitere Beteiligungsstufen gelten dann die Evaluierten Schwellen.

Sofern Programme kurz vor dem Erreichen einer Beteiligungsschwelle stehen und vom Sender ungewöhnlich lange nicht mehr eingesetzt worden sind, steht dem VDD in dem jeweiligen Evaluierungstermin das Recht zu, eine Begründung hierfür vom Sender einzufordern.

D. Exposé-Förderung

Die Parteien haben sich im Rahmen der Verhandlung dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln ebenfalls darauf verständigt, dass die TVD für Drehbuchautoren eine Exposé-Förderung etabliert, die sich nach folgenden Eckdaten richtet:

- I. Pro Kalenderjahr (erstmalig für das Jahr 2014, anschließend für die Jahre 2015 und 2016) stellt die TVD für alle ihre Sender insgesamt ein Budget in Höhe von EUR 150.000,- zum Abruf durch Förderberechtigte zur Verfügung, um hiermit eine Entwicklung (= 5-7 seitiges Exposé) des Förderberechtigten zu finanzieren bzw. zu unterstützen.
- II. An der entsprechend geförderten Entwicklung erhält die TVD ein Vorkaufsrecht zu marktgerechten Preisen. Im Falle der Ausübung des Vorkaufrechts wird die jeweilige Fördersumme auf die nach dem gesondert abzuschließenden Entwicklungsvertrag von der TVD bzw. dem jeweiligen Sender an den jeweiligen Drehbuchautor zu zahlende Vergütung angerechnet.
- III. Das jährliche Budget verfällt jeweils nach 3 Jahren, soweit die jeweiligen Förderberechtigten es nicht abrufen oder ihre Entwicklung nicht innerhalb dieser 3 Jahre fertigstellen.
- IV. Diese Förderung gilt zunächst bis zum Ablauf des Jahres 2016. Die TVD ist bei Fortbestehen der Gemeinsamen Vergütungsregeln über die in Ziffer E. I. festgelegte erste Fixlaufzeit bereit, dieses Fördersystem weiter aufrecht zu erhalten, wenn sich dieses während der ersten Fixlaufzeit bewährt hat. Hierüber werden sich der VDD und die TVD anlässlich der ersten Evaluierungsgespräche austauschen und sind bereit, sich, soweit erforderlich, auf eine Anpassung des Fördersystems zu verständigen.

Die Details dieses Förderprogramms werden die Parteien noch einvernehmlich festlegen. Die Parteien sind sich aber bereits jetzt einig, dass die Auswahl der Förderberechtigten nicht durch die TVD oder die Sender erfolgen soll. Vielmehr ist ein qualifiziertes und „offenes“ Auswahlssystem intendiert, wobei der VDD ein Vorschlagsrecht für Förderberechtigte erhalten soll.

E. Laufzeit

- I. Die Gemeinsamen Vergütungsregeln treten mit Unterzeichnung in Kraft und gelten zunächst bis zum 31.12.2015. Sie verlängern sich danach automatisch um jeweils weitere zwei Jahre, wenn nicht eine Partei die Vereinbarung vorab mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt hat. Im Übrigen ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Dem VDD steht im Falle der automatischen Verlängerung um zwei Jahre jeweils zusätzlich noch ein Sonderkündigungsrecht dieser Vereinbarung mit einer Frist von 4 Wochen zum 31.03. des jeweils ersten Verlängerungsjahres (d.h. erstmals zum 31.03.2016) zu.
 - II. Im Falle einer Kündigung gilt diese Vereinbarung unbegrenzt für die Produktionen fort, die bis zum Ende der Laufzeit fertiggestellt waren oder noch begonnen wurden (maßgeblich ist hier der erste Drehtag), sofern die Parteien nicht ausdrücklich für diese Fälle rückwirkend eine neue Regelung vereinbaren.
-

F. Vermittlungsstelle für Verständnisfragen

Sollten sich künftig Streitigkeiten zwischen Drehbuchautoren und der TVD bzw. den Sendern über Regelungen oder Verständnisfragen in Bezug auf diese Gemeinsamen Vergütungsregeln ergeben, erklärt sich der VDD bereit, auf Anfrage als Vermittler zur Verfügung zu stehen.

G. Vertraulichkeit

Der VDD wird sämtliche Informationen, welche er auf der Grundlage dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln von Sender erhält, streng vertraulich behandeln.

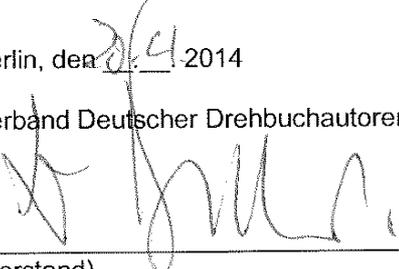
H. Sonstiges

- I. Alle genannten Vergütungsbeträge dieser Vereinbarung verstehen sich als Nettobeträge, also zuzüglich der gesetzlichen ermäßigten Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 7 %.

- II. Sollten Regelungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln unwirksam sein oder werden oder etwaige Lücken aufweisen, bleibt die Gültigkeit der Regelungen im Übrigen unberührt. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass sie derartige Regelungen durch solche ersetzen bzw. derartige Lücken durch solche Regelungen ergänzen werden, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen. Sämtliche Änderungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.
- III. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist - soweit rechtlich zulässig - jeweils der Sitz der beklagten Partei. Es gilt deutsches Recht.

Berlin, den 26.4. 2014

Verband Deutscher Drehbuchautoren e.V.



(Vorstand)



(Vorstand)

Unterföhring, den 3.6. 2014

ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH



Geschäftsführer



Geschäftsführer